

Erzeugerkriterien
der
IG Rotkern Neckar-Alb
für



Stand Mai 2003

ERZEUGERKRITERIEN DER IG ROTKERN NECKAR-ALB

IG Rotkern Neckar-Alb¹

Einleitung und Vorgehen

Noch als loser Zusammenschluss ging die IG Rotkern im Dezember 2002 entsprechend den Anregungen aus der Studie „Regionales Vermarktungsprojekt rotkernige Buche“ daran, Erzeugerkriterien zu erarbeiten.

Den Interessenschwerpunkten entsprechend bildeten sich zwei Arbeitsgruppen. Eine erste Gruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Forstes und des Naturschutzes erarbeitete einen Entwurf von Erzeugerkriterien zur Herkunft des Holzes und zur Bewirtschaftung der Wälder. Betriebliche Erzeugerkriterien wurden von einer zweiten Gruppe aus Vertretern des Handwerks und industrieller Betriebe unter Einbeziehung von Fachleuten aus der Verwaltung und von Seiten der Förderer in einem Entwurf erstellt. Die Entwürfe wurden in der IG Rotkern vorgestellt und diskutiert. Anschließend wurden sie nochmals allen Akteuren und Interessierten zur Stellungnahme vorgelegt. Gleichzeitig fand eine Abstimmung mit dem für PLENUM zuständigen Mitarbeiter der Landesanstalt für Umweltschutz, Karlsruhe, statt. Auf diesem Wege wurde ein Konsens erreicht. Die Erzeugerkriterien sind in den folgenden Kapiteln dargestellt.

Mindesterzeugerkriterien für den Bereich Waldbewirtschaftung

Allgemeiner Bezug

Regionale Abgrenzung: In einem ersten Schritt gelten die Erzeugerkriterien nur für Waldflächen im Landkreis Reutlingen. Sie finden Anwendung in Buchenmischwäldern, die nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft bewirtschaftet werden.

Basis: Aus Kostengründen und aufgrund der Kontrollproblematik wird als Grundlage die bereits eingeführte Zertifizierung des PEFC angewendet. Einzelne, kontrollierbare Natur- und Umweltschutzkriterien werden „aufgesattelt“.

Identifikation: Es wird darauf geachtet, dass alle beteiligten Akteure mit den Erzeugerkriterien einverstanden sind.

Kontrolle: Eine nachvollziehbare Kontrolle ist wichtig. Sie muss dem Verbraucher vermittelt werden können (insbesondere Herkunftskontrolle). Die einzelnen Forstbetriebe dokumentieren die zusätzlichen Kriterien.

Kriterien in Anlehnung an PEFC und deren Kontrolle

Forstliche Ressourcen

Die Waldbewirtschaftung erfolgt in einer umfassend nachhaltigen Art und Weise, die die forstlichen Ressourcen und die von ihnen ausgehenden vielfältigen Waldfunktionen erhält

¹ Kontaktadressen IG Rotkern Neckar-Alb: Dr. Peter Seiffert, Regionalverband Neckar-Alb, Bahnhofstraße 1, 72116 Mössingen; Sandra Neunhoeffler, Zentraler Kundenservice Ost, Wilhelmstraße 60, 72074 Tübingen

und gegebenenfalls verbessert sowie deren Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen fördert. Dies wird sichergestellt durch

- die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen, die der Betriebsintensität und -größe angepasst sind. Forstbetriebe, die aufgrund Größe, Lage oder Waldzustand keine regelmäßige Nutzung erwarten lassen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Hiervon ist im Regelfall bei einer Flächengröße von unter 100 ha auszugehen.

Kontrolle: PEFC

- die Erhaltung einer dauerhaften Bewaldung. Im Falle einer Verlichtung ist diese mit standortgerechten Baumarten zu verjüngen.

Kontrolle: PEFC

Gesundheit und Vitalität des Waldes

Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme sind Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen ist daher besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit des Ökosystems zu nehmen. Hierzu gehören

- die Anwendung der Methoden des integrierten Waldschutzes. Flächige Bekämpfungsmaßnahmen unter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln finden nur als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung und ausschließlich auf der Grundlage fachkundiger Begutachtung statt.

Kontrolle: PEFC

- die Durchführung von Bodenschutzkalkungen nur nach Vorliegen eines boden- und/oder walderährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standortserkundung.

Kontrolle: PEFC

- die Unterlassung von Düngung zur Steigerung des Holzertrages.

Kontrolle: PEFC

Bei Holzerntemaßnahmen sind Schäden an Bestand und Boden weitestgehend zu vermeiden. Hierfür ist es erforderlich,

- flächiges Befahren grundsätzlich zu unterlassen.

Kontrolle: PEFC

- ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz aufzubauen, das einem wald- und bodenschonenden Maschineneinsatz Rechnung trägt. Der Rückegassenabstand darf grundsätzlich 20 m nicht unterschreiten. Bei verdichtungsempfindlichen Böden sind größere Abstände anzustreben.

Kontrolle: PEFC

- Fällungs- und Rückeschäden am bestehenden Bestand und an der Verjüngung durch pflegliche Waldarbeit zu vermeiden.

Kontrolle: PEFC

Produktionsfunktion der Wälder

Die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder ist eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Die heimische Holzproduktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz mit kurzen Transportwegen. Nur durch angemessene Einkünfte aus dem Wald ist der Waldbesitzer in der Lage, auf lange Sicht eine umfassend nachhaltige Wald-

bewirtschaftung und Pflege zu gewährleisten. Die Stärkung der Produktionsfunktion umfasst

- die Erzeugung hoher Holzqualitäten und einer breiten Produktpalette im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung. Dabei spielt die Bereitstellung marktgerechter Dimensionen eine besondere Rolle.

Kontrolle: PEFC

- die Sicherstellung einer angemessenen und auf die Betriebsziele abgestimmten Pflege. Eine Nutzung nicht-hiebsreifer Bestände ist grundsätzlich nicht zulässig.

Kontrolle: PEFC

- die bedarfsgerechte Erschließung des Waldes. Dabei ist besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt zu nehmen. Insbesondere sind schutzwürdige Biotop zu schonen. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken darf nur aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit vorgenommen werden.

Kontrolle: PEFC

- den Verzicht auf Ganzbaumnutzung.

Kontrolle: PEFC

- die Holzernte über Einzelbaumentnahme. Andere, bislang im Bereich der Schwäbischen Alb anerkannte und praktizierte Verjüngungsverfahren können weiterhin angewandt werden (z. B. Femelung, Gruppenschirmstellung oder Zonenschirmschlag an den Steilhängen)

Kontrolle: PEFC

Biologische Vielfalt in Waldökosystemen

Die Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt geschieht im Konsens mit den internationalen Verpflichtungen.

- Anzustreben sind insbesondere Mischbestände mit standortgerechten Baumarten angepasster Herkünfte und die Förderung seltener Baum- und Straucharten. Hierzu werden kleinflächige Verjüngungsverfahren angewendet. Die Naturverjüngung hat Vorrang gegenüber Pflanzung und Saat.

Kontrolle: PEFC

- Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Überführung in eine standortgerechte Bestockung aus dem Altbestand auf anderem Wege nicht möglich ist, wenn aufgrund kleinstparzellierter Betriebsstruktur andere waldbauliche Verfahren nicht anwendbar sind oder aus zwingenden Gründen des Waldschutzes, der wirtschaftlichen Situation des Waldbesitzers oder der Verkehrssicherungspflicht.

Kontrolle: PEFC

- Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Saat- und Pflanzgut werden eingehalten. Gentechnisch veränderte Organismen kommen nicht zum Einsatz.

Kontrolle: PEFC

- Angepasste Wildbestände sind Grundvoraussetzung für naturnahe Waldbewirtschaftung im Interesse der biologischen Vielfalt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der einzelne Waldbesitzer auf angepasste Wildbestände hin.

Kontrolle: PEFC

Schutzfunktionen der Wälder

Bei der Waldbewirtschaftung werden die Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen gefördert, da diese für die Allgemeinheit in einem dichtbesiedelten Land von besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere

- die besondere Rücksichtnahme bei der Waldbewirtschaftung auf die Schutzfunktionen.
Kontrolle: PEFC
- die Unterlassung von Kahlschlägen im Bodenschutzwald.
Kontrolle: PEFC
- die Vermeidung der Beeinträchtigung von Gewässern im Wald.
Kontrolle: PEFC
- der Verzicht auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen.
Kontrolle: PEFC
- der Verzicht auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung.
Kontrolle: PEFC
- die Verwendung biologisch abbaubarer Öle, sofern technisch sinnvoll und möglich.
Kontrolle: PEFC

Gesellschaftliche und soziale Funktionen der Wälder

Der Waldbesitzer nimmt seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den in seinem Wald beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in weitem Umfang wahr. Hierzu gehören insbesondere

- die Erhaltung oder Schaffung eines den betrieblichen Verhältnissen angepassten Bestandes von qualifizierten Arbeitskräften. Die darüber hinaus eingesetzten forstlichen Dienstleister müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und die gesetzlichen und jeweils geltenden tariflichen Vorgaben auch gegenüber ihren Mitarbeitern einhalten.
Kontrolle: PEFC
- der bevorzugte Einsatz von forstlich ausgebildetem Personal.
Kontrolle: PEFC
- die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.
Kontrolle: PEFC
- die Möglichkeit zur angemessenen Aus- und Fortbildung zugänglich zu machen.
Kontrolle: PEFC
- die qualifikationsbezogene Bezahlung der Arbeitskräfte auf Grundlage geltender Tarifverträge.
Kontrolle: PEFC
- die Möglichkeit zur Mitwirkung am Betriebsgeschehen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
Kontrolle: PEFC
- die Beachtung der vielfältigen sozio-ökonomischen Funktionen des Waldes. Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald. Beschränkungen können zulässig sein, insbesondere zum Schutz des Ökosystems sowie aus Gründen

der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers.

Kontrolle: PEFC

Glossar zu den PEFC-Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung

Angepasste Wildbestände: Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist. Alle sinnvollen rechtlichen Möglichkeiten (z. B. Geltendmachung von Wildschäden) sind auszuschöpfen.

Bewirtschaftungspläne: Forsteinrichtungswerke bzw. sofern solche nicht vorliegen, Bewirtschaftungskonzepte, müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Fläche des Forstbetriebes, Einschätzung von Holzvorrat und Zuwachs, mittelfristig geplante Nutzungen und Verjüngungen sowie sonstige forstliche Maßnahmen.

Biologisch abbaubare Öle: Biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten sind zu verwenden. Eine Ausnahme gilt bei Hydraulikflüssigkeiten, wenn keine Freigabe des Maschinenherstellers vorliegt. Bindemittel müssen stets mitgeführt werden.

Bodenbearbeitung: Eine schonende Bodenverwundung (z. B. Grubbern) sowie eine plätzeweise und streifenweise Bodenbearbeitung (z. B. Einsatz des Forststreifenpfluges) zur Einleitung oder Unterstützung der Verjüngung sind zulässig. Der Vollumbruch ist untersagt. Nicht erfasst werden Vollumbruch vor Erstaufforstungen und von Waldbrand-schutzstreifen.

Düngung: Meliorationsmaßnahmen, die der Erhaltung oder der Wiederherstellung der ursprünglichen Standortsgüte dienen, wie Bodenschutzkalkungen, gelten nicht als Düngung im Sinne dieser Regelung.

Entwässerungseinrichtungen: Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung. Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden. Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen, wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen, ist zulässig.

Fachkundige Begutachtung: Ein schriftliches Gutachten einer fachkundigen Person (mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule) muss vorliegen, in dem dokumentiert wird, dass alle alternativen Methoden (z. B. biologisch-technischer Schutz) ausgeschöpft wurden und eine schwerwiegende Gefährdung vorlag.

Ganzbaumnutzung: Aufarbeitung von Holz, Rinde, Ästen, Nadeln (= Vollbaumnutzung) sowie des Stockes und Teile der Wurzeln (*aus: Grammel (1988), Holzernte und Holztransport*).

Kahlschlag: Kahlschläge sind flächige Nutzungen in Beständen ohne Verjüngung, die auf der Fläche zu Freilandklima führen. Kleinflächige Nutzungen, die der Entwicklung einer natürlichen Verjüngung oder dem Aufbau mehrstufiger Bestandesabfolgen dienen, und historische Waldnutzungsformen (Niederwaldbewirtschaftung) gelten nicht als Kahlschläge. Kleinstparzellierte Besitzstrukturen sind gegeben, wenn die zusammenhängende Besitzfläche 5 ha unterschreitet. Zwingende Gründe der wirtschaftlichen Situation des Wald-

besitzers sind wirtschaftliche Notlagen, die auf Anforderung gegenüber dem Zertifizierer in geeigneter Weise zu belegen sind.

Nebennutzungen: Als flächig ausgeprägte Nebennutzungen gelten insbesondere Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen. Diese Sonderflächen sind auf einer Karte abzugrenzen und bei Antragstellung gegenüber PEFC Deutschland e. V. zu dokumentieren. Produkte aus diesen Flächen dürfen, im Gegensatz zu Weihnachtsbäumen, die im Zuge regulärer Waldbewirtschaftung etwa bei der Jungwuchspflege anfallen, nicht mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet werden.

Nutzung nicht-hiebsreifer Bestände: Nutzung von Nadelbaumbeständen unter 50 Jahren bzw. Laubbaumbeständen unter 70 Jahren mit Ausnahme schnell wachsender Baumarten sowie Stockausschlagsbewirtschaftung im Rahmen von Niederwald- bzw. Mittelwald-Bewirtschaftungen. Pflegehiebe und Durchforstungen sowie Maßnahmen zum Umbau ertragschwacher oder standortwidriger Bestockungen gelten nicht als Nutzung im Sinne dieser Regelung.

Pflanzenschutzmittel: Als Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Bestimmung gelten Herbizide, Insektizide, Fungizide und Rodentizide, nicht jedoch Wundverschluss- und Wildschadensverhütungsmittel. Es dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Pflanzenschutzmittel sind restriktiv, d. h. auf das notwendige Maß beschränkt, und möglichst umweltverträglich einzusetzen. Polterspritzung gilt nicht als flächige Bekämpfungsmaßnahme.

Pflegliche Waldarbeit: Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen die Rückeschäden nur bei maximal 10 % der Stammzahl vorkommen. Auf entsprechende Schlagordnung ist zu achten. Das Vorrücken von in vorhandener Verjüngung liegenden Stämmen oder Stammteilen soll möglichst nur in Längsrichtung erfolgen.

Verlichtung: Absenkung des Bestockungsgrades unter ein kritisches Niveau (0,4), soweit nicht eine natürliche Verjüngung erfolgt.

Zusatzkriterien Naturschutz und deren Kontrolle

Neben den durch die PEFC-Zertifizierung vorgegebenen Kriterien sind bei der IG Rotkern zusätzliche, dem Arten- und Biotopschutz dienende Kriterien einzuhalten.

Totholzanreicherung

Buchen, die in Folge natürlicher Alterung oder anderer biotischer oder abiotischer Einwirkungen im Absterben begriffen oder abgestorben sind, werden in der Regel nicht genutzt und dem natürlichen Verfall anheim gegeben, sofern dies die Verkehrssicherungspflicht und die Arbeitssicherheit zulassen. Liegendes Totholz soll unzertrennt als Ganzbaum erhalten bleiben (Sicherheitsaspekte der späteren Waldbewirtschaftung sind dabei zu berücksichtigen).

Gewinn für Natur und Umwelt: Es werden zusätzliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen, z. B. für Kleinspecht, Halsbandschnäpper, diverse Käfer- und Pilzarten.

Kontrolle: Dokumentation durch Forsteinrichtung-Stichprobeninventur

Höhlen- und Horstbäume

Buchen mit Schwarzspechthöhlen oder anders entstandenen Großhöhlen sowie Horstbäume werden im Rahmen der normalen Betriebsarbeiten grundsätzlich geschont und dauerhaft markiert.

Gewinn für Natur und Umwelt: Es werden zusätzliche Lebensräume für Tiere geschaffen, z. B. für Fledermausarten, Raufußkauz, Baumrarder etc.

Kontrolle: ggf. Aufnahme in Betriebskarten

Baumdenkmale

(Natur)denkmalwürdige Einzelbäume oder Baumgruppen bleiben erhalten.

Kontrolle: Forsteinrichtung-Stichprobeninventur

Extensiv bewirtschaftete Flächen

Dort wo durch die derzeitige Waldbewirtschaftung eine langfristige Ertragswirtschaft nicht zu erwarten ist, wird die pflegende Nutzung extensiviert (ausgenommen Verkehrssicherheit, Nutzungen aus landschaftlichen Gesichtspunkten, Bestockungspflege und -erneuerung im Bodenschutzwald).

Kontrolle: Forsteinrichtung-Stichprobeninventur

Biotopschutz (Pflege in Waldbiotopen)

In ausgewiesenen Waldbiotopen (Leitbiotop 7 „Waldbestände mit schützenswerten Tierarten“ und Leitbiotop 8 „strukturreiche Waldbestände“ wird die Pflege auf den Schutzzweck des ausgewiesenen Waldbiotops ausgerichtet.

Kontrolle: Karte Waldbiotopkartierung

Altbaumanreicherung

Sind keine Kriterien nach Nr. 7.2.3.1 - 7.2.3.5 vorhanden, werden einzelne Bäume und Baumgruppen zur Altbaumanreicherung belassen.

Betriebliche Mindesterzeugerkriterien

Regionalität

- ◆ Das durch die Betriebe verwendete Holz stammt aus den Forstbezirken Bad Urach, Lichtenstein, Münsingen, Mössingen, Reutlingen und Zwiefalten.
- ◆ Es wird angestrebt, möglichst kurze Transportwege zu nutzen.

Holzmerkmale

- ◆ Das verwendete und vermarktete Holz sollte individuelle Merkmale aufweisen. Auch extreme Farb- und Zeichnungsunterschiede sind möglich.
- ◆ Die Natürlichkeit und der individuelle Charakter des Holzes sollten bei der Bearbeitung und Verarbeitung erhalten bleiben.
- ◆ Farbunterschiede, Verwachsungen, kleine Äste usw. prägen das Qualitätsbild des kernigen Holzes.

Gesundheit/Produktion

- ◆ Die Holzverarbeitung muss den traditionellen Regeln entsprechen, d. h. das Holz muss arbeiten können, und es wird auf bewährte materialgerechte Lösungen und Konstruktionen zurückgegriffen.
- ◆ Bei der Oberflächenbehandlung müssen Lacke und Öle mit geringer Schadstoffemission verwendet werden.
- ◆ Bei der Verarbeitung werden hauptsächlich Produkte mit dem „blauen Umweltengel“ verwendet.
- ◆ Die Holz Trocknung soll in der Region erfolgen und die Energiezufuhr über Restholzverwertung erfolgen.
- ◆ Die Lagerhaltung des Holzes muss in geschlossenen Räumen erfolgen, um eine erneute Feuchtigkeitsaufnahme zu vermeiden.
- ◆ Der Verschnitt soll optimiert werden, verwertbare Reststücke werden über das „Netzwerk“ der IG Rotkern oder anderweitig weitergenutzt.
- ◆ Der Wärmebedarf der Produktionsstätte wird durch thermische Verwertung der Resthölzer und Späne gedeckt.

Ökologie/Umwelt

- ◆ Es wird, soweit möglich, auf Verpackungen aller Art verzichtet.
- ◆ Abfall vermeiden! Wo dies nicht möglich ist, wird der Abfall sortengerecht sortiert, damit er dem Recyclingprozess zugeführt werden kann.
- ◆ Hohe Qualität und Langlebigkeit der Produkte tragen aktiv zum Umweltschutz bei.
- ◆ Siehe auch Erzeugerkriterien „Rotkernige Buche“.

Kontrolle: Die Kontrolle der Betriebe erfolgt durch Selbstverpflichtungen, evtl. Vorlage von Rechnungen.